

# STATUTEN des Vereins

## „Architectural Thinking Association“ -

### „Verein zur Förderung des architekturellen Denkens in Unternehmen“

#### § 1 Namen, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen ARCHITECTURAL THINKING ASSOCIATION - Verein zur Förderung des architekturellen Denkens in Unternehmen.

(2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.

#### § 2 Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Verbreitung von Ideen, Methoden, Praxisanleitungen in Form des Frameworks 'Architectural Thinking' auf [www.architectural-thinking.com](http://www.architectural-thinking.com). Dadurch soll die Idee des architekturellen Denkens weltweit in Unternehmen gefördert werden

Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und ist in allen Belangen unpolitisch sowie gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung.

#### §3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Jedes Mitglied wird angehalten Inhalte in das geistige Vermögen des Vereins einzubringen. Einerseits durch Schenkung von Ideen, Dokumenten, Praxisberichten, Schulungsunterlagen, Präsentationen und andererseits durch aktives Einbringen von Ideen zur Verbesserung des Architectural Thinking Frameworks.

(2) Der Verein fördert seinen Zweck durch:

- a. Diskussions- und Präsentationsveranstaltungen zum Architectural Thinking
- b. Auftritte auf Konferenzen
- c. Bloggen zum Thema Architectural Thinking
- d. Internet Marketing

- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel (Geld und Sachen) werden aufgebracht durch:
- a. Mitgliedsbeiträge
  - b. Verkauf von durch den Verein erstellten Büchern
  - c. Geld- und Sachspenden
  - d. Sponsoring
  - e. Sonstigen Zuwendungen

#### **§ 4 Mitgliedschaften**

Mitglieder können physische wie juristische Personen werden. Folgende Unterscheidung ist vorgesehen: (a) Ordentliche Mitglieder und (b) Förderer. Pflicht jedes Vereinsangehörigen ist es, sich den Satzungen des Vereins und den Werten des Architectural Thinking, zusammengefasst im Dokument 'Foundations of Architectural Thinking' zu unterwerfen.

- a. ordentliche Mitglieder  
Ordentliche Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.
- b. Förderer  
Förderer haben kein Stimm- und Wahlrecht.

#### **§ 5 Erwerb von Mitgliedschaften**

(1) Mitgliedschaft kann über die Webseite des Vereins beantragt werden. Der Vorstand entscheidet ob dem Antrag stattgegeben wird.

#### **§ 6 Beendigung und Stilllegung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt, Streichung oder durch Ausschluss.

(2) Im Falle von Verstößen gegen die Pflichten der Mitglieder (siehe § 7) kann der Vorstand unter Angabe von Gründen Mitglieder aus dem Verein ausschließen. Gegen den Ausschluss kann Berufung beim Schiedsgericht (siehe § 15) eingelegt werden.

## §7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was Ansehen und Vereinszweck schädigt. Die Mitglieder haben dieses Statut und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (2) Nur Mitglieder sind berechtigt die Ideen des Architectural Thinking unter Führung des Namen/Logos auf Konferenzen und ähnlichen Veranstaltungen zu vertreten.
- (3) Nur Mitglieder sind berechtigt die Ideen des Architectural Thinking unter Verwendung des Logos zu kommerzialisieren (z.B. durch das Verkaufen von Büchern oder Durchführen von Schulungen). Die erstellten Dokumente wie z.B. Bücher, Präsentationen müssen vom Content Committee freigegeben werden.
- (4) Alle Inhalte die Mitglieder unter Führung des Namen/Logos veröffentlichen müssen im Sinne der Werte, Ideen und Inhalte des Architectural Thinking Frameworks (wie unter [www.architectural-thinking.com](http://www.architectural-thinking.com) veröffentlicht) erstellt werden. Entscheidung über Verstöße gegen Werte und Ideen obliegt dem Vorstand, der Mitglieder begründet ausschließen kann. Entscheidung über Inhalte obliegt dem Content Committee, das Inhalte nicht freigeben kann.

## § 8 Vereinsorgane

- (1) Die Organe der Architectural Thinking Association sind:
  - a. der Vorstand
  - b. das Content Committee
  - c. die Hauptversammlung
- (2) Die Funktionsperiode des Vorstandes ist 10 Jahre, sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Eine Wiederwahl ist möglich.

## § 9 Die Hauptversammlung

(1) Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im September statt. Zur Einbindung der internationalen Mitgliedern auch als Videokonferenz

(2) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen:

- a. auf Beschluss des Vorstands,
- b. auf Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung,

(3) Zu allen Hauptversammlungen hat der Vorstand sämtliche Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(4) Anträge an die Hauptversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich eingeschrieben per Post – oder per e-mail einzubringen.

(5) An der Hauptversammlung sind sämtliche Mitglieder teilnahmeberechtigt.

(6) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme

(7) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Ist die Hauptversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, findet eine halbe Stunde später eine Hauptversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(8) Die Wahlen und Beschlussfassungen in einer Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl wünscht, ist diesem Begehren nachzukommen.

(9) Beschlüsse auf Statutenänderungen benötigen eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(10) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vize-Präsident.

## § 10 Aufgaben der Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Hauptversammlung steht das Recht zu, in allen Vereinsangelegenheiten Beschlüsse zu fassen.

Folgende Beschlüsse sind der Hauptversammlung vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und der Einnahmen-Ausgabenrechnung einschließlich der Vermögensübersicht
- b. Entlastung des Vereinsvorstands für die abgelaufene Funktionsperiode;
- c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und des Kassiers
- f. Beschlussfassung über die Änderung dieses Statuts;
- g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a. Präsident
- b. Vize-Präsident
- c. Schriftführer
- d. Kassier

(2) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied kooptieren. Sind mehr als die Hälfte der von der Hauptversammlung gewählten stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zwecke der Neuwahl eine Hauptversammlung abzuhalten. Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, im Falle der Notwendigkeit weitere Personen mit beratender Stimme in den Vorstand aufzunehmen (Beiräte). Dafür ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.

(4) Den Vorsitz führt der Präsident, im Verhinderungsfall der Vize-Präsident. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.

(5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzführenden.

(6) Die Funktion eines Vorstandsmitglieds erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Hauptversammlung oder durch Rücktritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist. Der Rücktritt des gesamten Vorstands ist der Hauptversammlung gegenüber zu erklären.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstands**

(1) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Hauptversammlung zu führen.

(2) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind:

Insbesondere ist er berechtigt und verpflichtet:

- a. über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden
- b. über die Zusammensetzung des Content Committees zu entscheiden
- c. Veranstaltungen, Kurse und sonstige dem Vereinszweck dienende Veranstaltungen zu organisieren
- d. Das Vereinsvermögen zu verwalten; ein Budget zu erstellen; bei Eingehen von Verpflichtungen auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereins Bedacht zu nehmen;
- e. Eine (außer-)ordentliche Hauptversammlung einzuberufen und dieser über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung zu berichten;
- g. Bis zur Hauptversammlung des darauf folgenden Jahres eine Einnahmen- und eine Vermögensübersicht zu erstellen;
- h. Statutenänderungen anzuzeigen.

## **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

(1) Die Mitglieder des Vorstands sind dem Verein gegenüber verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vereinsorgans anzuwenden.

(2) Dem Präsident, im Verhinderungsfall dem Vize-Präsidenten, obliegt die Vertretung des Vereins nach außen gegenüber Behörden und Dritten sowie die Vorsitzführung in der Hauptversammlung, im Content Committee und im Vorstand.

(3) Schriftstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten oder dem Vize-Präsidenten, in vermögensrechtlichen Angelegenheiten von beliebigen zwei Vorstandsmitgliedern aus {Präsidenten, Vize-Präsidenten, Kassier} gemeinsam zu unterfertigen.

(4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Präsidenten und Vize-Präsidenten unterzeichnet werden.

(5) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstands.

(7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Vereins verantwortlich. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass sämtliche mit dem Verein zusammenhängende finanzielle Dispositionen ordnungsgemäß verbucht werden. Er ist dem Vorstand gegenüber verpflichtet, jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

#### **§ 14 Content Committee**

(1) Das Content Committee besteht aus dem Präsidenten im Verhinderungsfall dem Vize-Präsident und fünf bis zehn Mitgliedern mit langjähriger Expertise in Feldern wie: Enterprise Architecture, Business Strategy, Business Analyse, Business Architecture, Agile Innovationsmethoden etc.

(2) Den Vorsitz des Content Committees führt der Präsident, im Verhinderungsfall der Vize-Präsident.

(3) Der Vorstand entscheidet welche Mitglieder des Vereins in das Content Committee entsandt werden. Er achtet dabei auf eine produktive, disziplinübergreifende Zusammensetzung und hochkarätige Besetzung.

(4) Das Content Committee entscheidet über von Mitgliedern oder anderen Personen eingebrachte Änderungsvorschläge am Architectural Thinking Guide und gibt neue Versionen in regelmäßigen Abständen frei.

(5) Das Content Committee gibt Inhalte (z.B. Dokumente, Bücher, Präsentationen, Schulungsunterlagen) frei, die Mitglieder unter der Marke 'Architectural Thinking' kommerziell oder nicht kommerziell verwenden möchten.

## **§ 15 Schiedsgericht**

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.



## § 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen gemeinnützig zu verwenden und der Caritas Österreich zu übertragen. Sollte es diese Organisation nicht mehr geben an eine beliebige gemeinnützige Organisation. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde die freiwillige Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Zustellung maßgeblicher Anschriften sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung schriftlich anzuzeigen.

Wien am 03. 07. 2018

Dr. Wolfgang Göbl  
(Präsident)

Dipl.-Ing. Bernd Schwarzer  
(Vize-Präsident)